



Gemeinde Glarus Nord

Revision der Nutzungsplanung II

Ergebnisse Arbeitsgruppe
Wildtierkorridore

Impressum

Projekt

Glarus Nord, Revision der Nutzungsplanung II

Projektnummer: 27083

Dokument: Ergebnisse Arbeitsgruppe Wildtierkorridore

Auftraggeber

Gemeinde Glarus Nord

Bearbeitungsstand

Stand: Endfassung

Bearbeitungsdatum: 10. Oktober 2019

Druckdatum: 10. Oktober 2019

Bearbeitung

STW AG für Raumplanung, Chur (Christoph Zindel, Samuel Keller)

z:\gemeinde\glarus nord\27083_op_revision_nup_ii\01_rap\03_grundlagen\wild\arbeitsgruppe wildtierkorridore\bericht\20191010_berichtarbeitsgruppewtk.docx



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Vorgehen	5
2.1	Inhaltliche Erarbeitung anhand von Grundsatzfragen	5
2.1.1	Auftaktsitzung 01.05.2019	5
2.1.2	Arbeitssitzungen 13.05.2019, 12.06.2019 und 14.08.2019	5
2.2	Zusammensetzung Arbeitsgruppe Wildtierkorridore	6
3.	Ergebnisse	7
3.1	Grundsatzfragen	7
3.2	Festlegungen in der Nutzungsplanung	8
3.2.1	Bestimmungen zur Zone für Wildtierkorridore im Baureglement	8
3.2.2	Perimeter der Wildtierkorridore	8
3.2.3	Änderungen betreffend der Wildtierkorridore	10
3.2.4	Informeller Bestandteil der Zone für Wildtierkorridore losgelöst von der Nutzungsplanung	10
3.3	Umsetzung der Wildtierkorridore	12
3.3.1	Projektierung von Leitstrukturen	12
3.3.2	Erstellung und Unterhalt der Leitstrukturen	13
3.3.3	Entschädigung und rechtliche Sicherung	14
4.	Weiteres Vorgehen	16



1. Einleitung

Die Gemeinde Glarus Nord setzt im Zuge der Revision der Nutzungsplanung erstmalig die Wildtierkorridore eigentümergebunden um. Die Thematik war einer der Gründe für die Negativstimmen und damit die Zurückweisung der ersten Ausarbeitung der Revision der Nutzungsplanung (NUP I) im Herbst 2017 durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord. Seit dem August 2018 befindet sich nun die Gemeinde Glarus Nord mit fachlicher Unterstützung der STW AG für Raumplanung an der zweiten Erarbeitung einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung (NUP II). Die Gemeinde will dabei möglichst transparent vorgehen und die Bevölkerung, wie auch die Betroffenen in die Erarbeitung einbeziehen. Im Zuge dieses Vorgehens hat die Gemeinde am 27. März 2019 die Betroffenen zu einer Informationsveranstaltung über die Festlegung der Wildtierkorridore eingeladen. Die Veranstaltung stiess auf grosses Interesse und ca. 50 – 60 Landwirte und Interessierte nahmen daran teil. Es zeigte sich, dass für die Landwirte mit der Festsetzung der Wildtierkorridore viele Unsicherheiten verbunden sind und sie deswegen einer überlagernden Zone für Wildtierkorridore weiterhin sehr kritisch gegenüberstehen.

Damit diese Unsicherheiten geklärt werden können, hat die Gemeinde daraufhin Hand geboten und eine Arbeitsgruppe zusammengestellt, welche aus den Fachpersonen von Gemeinde und Kanton, Mitgliedern des Gemeinderates und Vertretern der Landwirte aus den verschiedenen Wildtierkorridoren besteht. Dieser Bericht bildet die Ergebnisse der insgesamt vier Sitzungen ab und dient als Grundlage für das Vorgehen zur Festlegung und Ausgestaltung der Wildtierkorridore in Glarus Nord.



2. Vorgehen

2.1 Inhaltliche Erarbeitung anhand von Grundsatzfragen

2.1.1 Auftaktsitzung 01.05.2019

An der Auftaktsitzung nahmen aufgrund eines Missverständnisses nicht nur die geladenen Teilnehmer sondern eine etwas grössere Anzahl von Vertretern der Landwirtschaft teil. Dies wurde genutzt um in der grossen Gruppe nochmals die wichtigsten Fragen und Unklarheiten betreffend der Wildtierkorridore zu sammeln. Diese wurden in der Form von Grundsatzfragen, welche es innerhalb der Arbeitsgruppe Wildtierkorridore zu beantworten gilt, festgehalten.

Am Ende der Sitzung wurde zudem die exakte Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Wildtierkorridore bestimmt und damit die Anzahl am Erarbeitungsprozess beteiligter Personen reduziert. Dies damit eine sinnvolle Gruppengrösse von ca. 10 Personen zur Diskussion der Grundsatzfragen erreicht wird und jeder Teilnehmer die Möglichkeit hat das Wort zu ergreifen. Damit die Gleichbehandlung der verschiedenen Wildtierkorridore erreicht wird, setzt sich die Arbeitsgruppe aus Vertretern der vier verschiedenen Wildtierkorridore zusammen. Da in den Wildtierkorridoren St. Sebastian und Biberlikopf der Widerstand gegen die Festlegung am grössten ist, sind diese beiden Korridore auf Wunsch der Landwirte mit jeweils zwei Personen vertreten.

2.1.2 Arbeitssitzungen 13.05.2019, 12.06.2019 und 14.08.2019

Im Rahmen von drei Arbeitssitzungen wurden die Grundsatzfragen inhaltlich diskutiert. Grundlage dafür war ein Vorgehensvorschlag zur Ausgestaltung der Wildtierkorridore, welchen die Fachpersonen von Gemeinde, Kanton und Ortsplanung (Andreas Schärer, Christoph Jäggi, Marco Baltensweiler, Christoph Zindel und Samuel Keller) zusammen erarbeitet haben. Die Arbeitsgruppe Wildtierkorridore konnte an der dritten Sitzung vom 14.08.2019 diesen Bericht als Ergebnis der Arbeitsgruppe Wildtierkorridore verabschieden und damit die Tätigkeit der Arbeitsgruppe abschliessen.



2.2 Zusammensetzung Arbeitsgruppe Wildtierkorridore

Die Arbeitsgruppe Wildtierkorridore setzte sich während der Arbeitssitzungen in den Monaten Mai bis August 2019 aus folgenden Personen zusammen:

- Fritz Fischli, Landwirt – WTK Netstal
- Martin Vogel, Landwirt – WTK Biberlikopf
- Markus Hauser, Landwirt – WTK Biberlikopf
- Peter Lienhard, Landwirt – WTK Linthebene
- Elisabeth Schnyder, Landwirtin – WTK St. Sebastian
- Bea Müller, Landwirtin – WTK St. Sebastian
- Thomas Kistler, Gemeindepräsident Glarus Nord
- Bruno Gallati, Gemeinderat Glarus Nord
- Dominique Stüssi, Gemeinderat Glarus Nord
- Andreas Schärer, Leiter Wald und Landwirtschaft, Gde GLN
- Marco Baltensweiler, Abteilungsleiter Landwirtschaft, Kt. GL
- Christoph Jäggi, Abteilungsleiter Jagd und Fischerei, Kt. GL
- Christoph Zindel, Ortsplaner, STW AG für Raumplanung
- Samuel Keller, Sachbearbeiter, STW AG für Raumplanung



3. Ergebnisse

3.1 Grundsatzfragen

Auf Basis der Rückmeldungen aus der Informationsveranstaltung zu den Wildtierkorridoren vom 27.03.2019 und der Ergänzung und genauen Ausformulierung dieser Bedenken im Rahmen der Auftaktsitzung der Arbeitsgruppe Wildtierkorridore sind folgende 15 Grundsatzfragen formuliert worden:

1. Ist die Lage der Wildtierkorridore korrekt?
2. Einschränkungen für Bewirtschaftung oder auf die baulichen Möglichkeiten?
3. Ist eine Teilrevision bei veränderten Rahmenbedingungen möglich?
4. Zeitlicher Rahmen der Umsetzung der Wildtierkorridore?
5. Gibt es Synergien, bspw. zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Wildtierkorridor?
6. Rolle der ökologischen Infrastruktur (Fokus Kleintiere) in Bezug auf Wildtierkorridore? [Synergien?]
7. Wer sorgt für den Unterhalt der Leitstrukturen?
8. Unterscheiden sich die Wildtierkorridore in der Wirkung? Sind je nachdem Enteignungen möglich?
9. Welche Auswirkungen hat die Leitstruktur auf die Direktzahlungen und die Betriebsgrösse/ die Betriebsstruktur?
10. Wie kann trotz langfristiger Sicherung eine gewisse Flexibilität der Projekte/Leitstruktur gewahrt werden?
11. Wer übernimmt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Leitstruktur in den Wildtierkorridoren?
12. Können Wildtierkorridore mittels Querfinanzierung realisiert/finanziert werden (Vernetzungsprojekt Hirzli oder Rodungseratz)?



13. Wie werden die Wildtierkorridore langfristig gesichert? (Finanzielle und rechtliche Aspekte) Festlegung im Grundbuch?
14. Werden die Landwirte, auf deren Land Leitstrukturen entstehen, entschädigt?
15. Was geschieht bei Wild(schwein)schäden?

Diese Fragen sollten den inhaltlichen Rahmen für die Arbeit der Arbeitsgruppe Wildtierkorridor setzen. In den folgenden beiden Unterkapiteln werden nun die Festlegungen der Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung (Kapitel 3.2) erklärt und die das Vorgehen zur Umsetzung der Wildtierkorridore (Kapitel 3.3) vorgestellt und damit die Grundsatzfragen beantwortet. In der Überschrift wird angedeutet, welche Grundsatzfrage im jeweiligen Kapitel beantwortet wird.

3.2 Festlegungen in der Nutzungsplanung

3.2.1 Bestimmungen zur Zone für Wildtierkorridore im Baureglement

Die Wildtierkorridore werden in der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord mittels einer überlagernden Zone für Wildtierkorridore festgelegt. In der Zonenbestimmung wird dabei die Freihaltung der betroffenen Bereiche von baulichen Hindernissen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken können, sichergestellt. Auch beim Bau von zonenkonformen Bauten und Anlagen auf einem Grundstück mit überlagerter Zone für Wildtierkorridore ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass diese Freihaltung resp. die Wildwanderung mittels geeigneten Massnahmen (sofern nötig) sichergestellt bleibt.

3.2.2 Perimeter der Wildtierkorridore (G1)

Die Lage der Wildtierkorridore gemäss Stand Information und Mitwirkung der Nutzungsplanung (NUP II) vom April 2019 wurde in der Arbeitsgruppe nochmals diskutiert und verifiziert. Aus fachlichen Gründen wurden geringfügigere Grenzbereinigungen am Wildtierkorridor Bi-

berlikopf vorgenommen. Die leichte Erweiterung des Korridors im Bereich der Linth rührt daher, dass im Zusammenhang mit der geplanten Ufergestaltung des Escherkanals der Korridor beidseitig geringfügig erweitert werden muss. Dies damit nicht nur der von der Ufergestaltung stärker betroffene Kurvenbereich des Kanals im Wildtierkorridor liegt.



Erweiterung der Zone für Wildtierkorridore im Zusammenhang der Ufergestaltung des Escherkanals (neu gestrichelte Linie)

Des Weiteren wird der Wildtierkorridor Netstal wieder auf den Perimeter, der in der NUP I (Stand Gemeindeversammlung vom 29.09.2017) vorgeschlagen war, reduziert. Damit sind die nordwestlich gelegenen Gehöfte nicht mehr Teil des Korridors. Dafür gibt es zwei Gründe:

- Zum einen werden alle Korridore gleichbehandelt und dadurch gilt es gleiche Grundsätze zu befolgen. Ein wichtiger Grundsatz bei der Festlegung der Korridore ist es, dass möglichst wenige Flächen und vor allem möglichst wenige landwirtschaftliche Betriebszentren im Korridor zu liegen kommen. Dadurch drängt es sich auf, die im Grenzbereich liegenden Höfe nicht in den Korridor einzubeziehen.
- Zum anderen entsteht durch die im Stand Mitwirkungsaufgabe vorgeschlagene Abgrenzung des Wildtierkorridors ein Konflikt

mit der geplanten Umfahrung Näfels. Diesen Konflikt gilt es wenn möglich, analog zum Vorgehen bei den geplanten Gewächshäusern im Korridor St. Sebastian, in der Nutzungsplanung zu verhindern.



Reduktion des Wildtierkorridors Netstal auf die gestrichelte Linie

3.2.3 Änderungen betreffend der Wildtierkorridore (G3)

Sollten sich die Rahmenbedingungen bezüglich der Wildtierkorridore oder deren Lage ändern, ist eine Teilrevision der Ortsplanung möglich. Dafür müssten die üblichen Verfahren durchlaufen werden. Zur Erfüllung ihres Zwecks ist eine kontinuierliche Festlegung der Wildtierkorridore wünschenswert, damit die Leitstrukturen für das Wild langfristig erstellt werden können und sich das Wild an die Wildwechsel gewöhnen kann.

3.2.4 Informeller Bestandteil der Zone für Wildtierkorridore losgelöst von der Nutzungsplanung (G2)

Zur Erhöhung der Planungssicherheit werden die Wildtierkorridore in Unterbereiche unterteilt. Damit wird für die Korridore ein Modell vorgeschlagen, welches „grüne“, „gelbe“ und „übrige Bereiche“ definiert, in



welchen die Nutzungsmöglichkeiten für den Wildtierkorridor unterschiedlich definiert werden. Für die Unterbereiche gilt:

„Grüner Bereich“: Dieser Bereich ist der (baulichen) Entwicklung der Betriebe vorbehalten. Es gelten die üblichen Bestimmungen fürs Bauen ausserhalb der Bauzonen, die zusätzlichen Nutzungsvorgaben zur Zone für Wildtierkorridore entfallen für diese Gebiete.

„Gelber Bereich“: In diesem Bereich soll eine Entwicklung möglich sein, allerdings sind Massnahmen zum Schutz der freien Wildtierwanderung zu ergreifen. Es ist ein Pufferbereich zwischen grünem und übrigem Bereich. Bauten und Anlagen (inkl. Zäune mit einer Höhe von über 1 m, insbesondere Pferdekoppeln) können bewilligt werden. Es sind jedoch wildtierbiologische Abklärungen notwendig, welche nachweisen, dass die Wanderung der Wildes weiterhin möglich ist. Die Kosten für die erstmalige Beratung gehen zu Lasten der Gemeinde. In den meisten Fällen dürften die Projekte realisiert werden können, es braucht jedoch gewisse Standardmassnahmen (z.B. Hecken zur Abschirmung und gleichzeitiger Leitung der Wildtiere) oder geringfügige Projektanpassungen (z.B. Unterteilung der Umzäunung von Obstbaumkulturen damit durchgängige Korridore entstehen oder temporäres Entfernen der Zäune, zwischen Mitte November bis Ende März). Ein- oder 2-litzige dauerhafte Zäune (ausnahmsweise 3-litzige), bei welchen der tiefste Draht mindestens 20 cm über dem Boden angebracht wird und die maximale Zaunhöhe weniger als 1 m beträgt, sind bewilligungsfrei.

„übriger Bereich“: In diesem Bereich muss die freie Wildtierwanderung uneingeschränkt gewährleistet sein. Permanente Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung des Wildes behindern, sind in diesem Bereich daher nicht zugelassen. Erlaubt sind jedoch alle temporär installierten Zäune – zwischen Mitte November bis Ende März sind die Zäune zu entfernen. Weitere Ausnahmen sind möglich, ihre Verträglichkeit ist jedoch durch ein wildtierbiologisches Gutachten zu belegen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Die Erarbeitung dieser Unterbereiche soll nachgelagert zur Arbeit der Arbeitsgruppe Wildtierkorridore für die einzelnen Korridore mit den be-



troffenen Eigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Ein fiktives Beispiel, wie eine Einteilung in Unterbereiche aussehen könnte, kann dem Anhang (A1) anhand des Wildtierkorridors in Trimmis, Kanton Graubünden entnommen werden.

3.3 Umsetzung der Wildtierkorridore (G4)

Nach dem Beschluss und der Genehmigung der NUP II kann mit der Umsetzung der Wildtierkorridore begonnen werden. Nach heutigem Stand wird die Umsetzung korridorweise und mit folgender Priorisierung angegangen:

1. WTK Netstal
2. WTK Biberlikopf
3. WTK Linthebene/ Benknerbüchel
4. WTK St. Sebastian

Die Erfahrung zeigt, dass die Umsetzung aufgrund der benötigten Einigungsverhandlungen, Erstellen von Absichtserklärungen und Detailprojekten, sowie allfällig nötige Bewilligungsverfahren einige Zeit in Anspruch nimmt. Nach heutigen Einschätzungen muss wohl mit 10 -15 Jahren gerechnet werden bis alle Formalitäten geregelt und die Wildtierkorridore mit Leitstrukturen ausgestaltet sind.

Beim WTK Biberlikopf ist die Fertigstellung der Wildtierpassage des ASTRA im Jahr 2025 geplant. Eine Ausgestaltung dieses Korridors bis zu diesem Zeitpunkt scheint eine realistische Zielsetzung.

3.3.1 Projektierung von Leitstrukturen (G5)

Die Leitstrukturen werden in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) umgesetzt. Sie sollen vorzugsweise dort erstellt werden, wo dies auch aus Sicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung Sinn macht. Beispielsweise können Elemente so erstellt werden, dass die Einschränkungen in der Bewirtschaftung dort anfallen, wo diese bereits eingeschränkt ist. So kann es sinnvoll sein Hecken im Gewässerraum zu pflanzen damit die Bewirtschaftungseinschränkung durch die Pufferzone der Hecke und den Gewässerraum auf denselben Grund wirkt.



Die Leitstrukturen werden korridorweise umgesetzt. Die Gemeinde entwickelt dabei die konkreten Projekte in Verhandlung mit den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern, so dass die Leitstrukturen sowohl für die Wildtiere, wie auch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sinnvoll umgesetzt werden.

3.3.2 Erstellung und Unterhalt der Leitstrukturen (G6, G7, G9)

Auf Basis der einvernehmlich erarbeiteten Projekte zur Ausgestaltung der Wildtierkorridore erstellt der Eigentümer die geplanten Leitstrukturen auf seinem Grundstück. Damit werden die Leitstrukturen zu einem Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche und sind fortan vom Bewirtschafter zu unterhalten. Sowohl Eigentümer, wie auch Bewirtschafter werden dafür gemäss Kapitel 3.3.3 entschädigt.

Im Falle der landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde wird es grundsätzlich zu keiner Reduktion der Pachtzinsen kommen. Die Fläche ist weiterhin LN und somit direktzahlungsberechtigt. Weiter wird der Bewirtschafter für seine Mehraufwände entschädigt. Es ist auch in der Gegenwart so, dass die bestehenden Leitstrukturen wie Hecken und Feldgehölze keine Pachtzinsreduktion nach sich ziehen (die Ertragswertschätzung bleibt unverändert).

Die Leitstrukturen werden auf die landwirtschaftliche Nutzfläche geringfügig Einfluss haben. Die düngbare Fläche wird minimal reduziert und damit erfolgt eine leichte Extensivierung. Bei den aktuellen Abschätzungen zum Flächenbedarf der Leitstrukturen ist die Auswirkung auf den einzelnen Landwirten in Grossvieheinheiten wohl vernachlässigbar klein. Der Flächenbedarf für Leitstrukturen wird aktuell auf etwa 0,5 – 1.0 % der Gesamtfläche der Zone für Wildtierkorridore geschätzt.

Welche Rolle die ökologische Infrastruktur, die ein wichtiger Bestandteil der Strategie Biodiversität Schweiz vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist, für die Erstellung von Leitstrukturen und damit verbundene Bundesgelder darstellt, kann zurzeit noch nicht abgeschätzt werden.



3.3.3 Entschädigung und rechtliche Sicherung (G5, G8, G10, G11, G12, G13, G14, G15)

Zur Entschädigung und rechtlichen Sicherung werden mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern separat NHG-Verträge nach dem Mustervertrag (siehe Anhang A2) abgeschlossen.

Eigentümer

Die Erstellungskosten können im Idealfall querfinanziert werden, dazu können Synergien mit Vernetzungsprojekten, Landschaftsqualitätsprojekten oder auch Beiträge für Rodungersatz genutzt werden. Auf alle Fälle wird mit dem Eigentümer ein NHG-Vertrag abgeschlossen. Dadurch erhält dieser eine Entschädigung der Erstellungskosten (sofern nicht bereits über ein Vernetzungsprojekt oder ein Rodungsbewilligungsverfahren Ersatzbeiträge entschädigt werden) und eine einmalige materielle Entschädigung für den Minderwert der Liegenschaft (Eigentumsbeschränkung), der durch die Leitstruktur während der Vertragsdauer von 40 Jahren entsteht.

Bewirtschafter

Dem Bewirtschafter werden durch den NHG-Vertrag die Aufwände, welche durch den Unterhalt anfallen, entschädigt. Dabei wird der Unterhalt in erster Linie über die Direktzahlungen entgolten, reichen die Beiträge aus der Direktzahlung nicht für die im NHG-Vertrag festgelegte Entschädigung aus, wird die Differenz aus dem NHG-Fonds bezahlt. Dadurch hat der Bewirtschafter auch bei Änderungen der Agrarpolitik eine Garantie für die Unterhaltsentschädigung. Die NHG-Bewirtschaftungsverträge haben üblicherweise eine Laufzeit von 8 Jahren und werden ohne schriftliche Kündigung automatisch verlängert.

Grundbuch

Die NHG-Verträge können gemäss Art. 28 Abs. 1 lit c der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung im Grundbuch als Dienstbarkeiten erfasst werden. Dieses Vorgehen wird angestrebt um Rechtssicherheit für Eigentümer und die Behörden zu schaffen.

Wirkung der Korridore / Enteignung

Die Korridore sind grundsätzlich gleich in der Wirkung. Natürlich ist beispielsweise beim WTK Biberlikopf mit dem Bau der Wildtierpassage



über die Autobahn ein grösseres öffentliches Interesse vorhanden als beispielsweise beim WTK St. Sebastian, jedoch sind die Bestimmungen für die verschiedenen Korridore dieselben.

Es müssen aus Sicht aller Beteiligten einvernehmliche Lösungen (Verhandlungslösungen) gefunden werden. Das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ermöglicht grundsätzlich Enteignungen, eine solche Lösung ist aber nicht im Interesse von Gemeinde und Kanton und es gilt solche Verfahrensschritte unbedingt zu vermeiden.

Änderung von Elementen

Durch die angestrebte Verhandlungslösung und einen Verzicht auf eine Festsetzung von Elementen in der Nutzungsplanung (System Umsetzung der Korridoren in der NUP II) ist die nötige Flexibilität gegeben. Diese bleibt auch bei der Sicherung durch NHG-Verträge gewährleistet.

Entschädigung von Wildschäden

Die Wildschäden können, wie bis anhin, beim Kanton zur Entschädigung gemeldet werden und werden aus dem Wildschadenfonds entschädigt.



4. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 09. Oktober 2019 diesen Bericht als Grundlage für die Ausgestaltung der Wildtierkorridore beschlossen. Die beteiligten Landwirte bestätigen durch die Mitwirkung an diesem Bericht ihre Zustimmung zur räumlichen Festsetzung der Wildtierkorridore und zum vorgestellten Vorgehen.

Im Rahmen einer transparenten Kommunikation werden bis zur öffentlichen Auflage der NUP II die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Wildtierkorridore der Bevölkerung mitgeteilt, vor allem betroffene Interessensgruppen wie Flurgenossenschaften Bilten A & B, Meliorationsgenossenschaft Riet, Jagdverein und Umweltschutzorganisationen gilt es zu informieren.

Die Bearbeitung wird unabhängig von der NUP II von der Verwaltung weiter geführt. Die Federführung obliegt dem Bereich Wald und Landwirtschaft der Gemeinde Glarus Nord in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Jagd und Fischerei sowie der Abteilung Landwirtschaft des Kantons Glarus. Erste Priorität hat die Festlegung der Unterbereiche gemäss Kap. 3.2.4.

Ein beispielhafter NHG-Vertrag ist beim Amt für Umwelt und Energie des Kantons Glarus in Erarbeitung.

Chur, 10. Oktober 2019 / STW AG für Raumplanung



Anhang

